



STADTGEMEINDE
St. Johann im Pongau
Hauptstraße 18 5600 St. Johann im Pongau
Parkraum, Straßen, Wohnen
(06412) 8001-36 Fax: (06412) 8005
✉ prb@st.johann.at www.st.johann.at

Zahl: STR-167/2023
Sachbearbeiter: Poier Thomas
☎ DW 36

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde St. Johann im Pongau erlässt hiermit gemäß §§ 43 und 44 in Verbindung mit § 94d Z 4 der Straßenverkehrsordnung - StVO, BGBl. Nr. 169/1960 i.d.g.F., folgende straßenpolizeiliche

V e r o r d n u n g :

1. Auf der Sparkassenstraße wird ostseitig der „Volksschule an der Salzach“, entsprechend dem beiliegenden Plan (Anlage 1) des Architekten Schönberger, vom 06.07.2023, Plan Nr.: VS-SJ.E.01.01.01, wie folgt verfügt:
 - a) gemäß § 52 Abs 13d StVO 1960 eine „**Kurzparkzone**“ in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 07:00 und 18:00 Uhr, wobei die maximal erlaubte Parkdauer 1 1/2 Stunden beträgt, beginnend ab dem nördlichsten Parkplatz bis zur Bushaltestelle und
 - b) gemäß § 52 Abs 13b StVO 1960 ein „**Halten und Parken verboten**“ mit dem Zusatz gemäß § 54 Abs 5h StVO 1960 „**ausgenommen Menschen mit Behinderungen**“ auf dem ersten Parkplatz nördlich der Bushaltestelle.
2. Auf der Sparkassenstraße wird nordseitig, beginnend ab der nördlichen Abzweigung von der Alten Bundesstraße bis zum Sportplatz der „Volksschule an der Salzach, wie auf dem beigefügten Lageplan (Anlage 2) vom 02.11.2023 rot dargestellt, folgendes verfügt:
 - a) gemäß § 52 Abs 13b StVO 1960 ein „**Halten und Parken verboten**“ mit dem Zusatz „**Anfang**“ und „**Ende**“.
3. Diese Verordnung wird durch Anbringung der zitierten Verkehrszeichen und einer Bodenmarkierung kundgemacht und tritt mit deren Anbringung/Markierung in Kraft.
4. Über den Zeitpunkt und den Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) der Verkehrszeichen sind vom Aufsteller schriftliche Aufzeichnungen in Form eines Aktenvermerkes zu führen.

5. Die Verordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde St. Johann im Pongau vom 29.09.1997 wird aufgehoben.

Der Bürgermeister:
Günther Mitterer

Anlagen:

- 1 Plan des Architekten Schönberger, vom 06.07.2023, Plan Nr.: VS-SJ.E.01.01.01
- 2 Lageplan vom 02.11.2023

Ergeht an:

1. Polizeiinspektion 5600 St. Johann/Pg. (per E-Mail)
2. Herrn StR Peter Schriebl (per E-Mail)
3. Bauhof (per E-Mail), mit der Anordnung der Kundmachung und Übermittlung des entsprechenden Aktenvermerks
4. EDV-Abteilung (per E-Mail) mit der Anordnung um Veröffentlichung dieser Verordnung auf der Gemeinde-Homepage
5. Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6 - Infrastruktur und Verkehr (Mitteilung gem. § 53 Abs. 6 GdO - per E-Mail)
6. Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau, Gruppe Polizei und Verkehr (per E-Mail)



Sparkassenstraße

Alte Bundesstraße

Wichtiger Hinweis: Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Die Gemeinde übernimmt daher keine Haftung für die der Datengenauigkeit und die Rechtssicherheit.
© BEV

Lageplan

Stadtgemeinde St. Johann im Pongau
5600 St. Johann im Pongau, Hauptstraße 18
Telnr.: +43/6412/8001
E-Mail: office@st.johann.at

Erstellt für Maßstab 1:500
Erstellungsdatum 02.11.2023

